

V. Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Liberté de conscience et de croyance.

43. Urteil vom 25. Mai 1910 in Sachen Heiz gegen Baselftadt.

Angebliche Willkür und Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Bestrafung des Kollektierens für religiöse Zwecke, wenn dasselbe ohne die gesetzlich vorgeschriebene polizeiliche Bewilligung stattfindet.

A. — Durch Urteil des baselstädtischen Polizeigerichtspräsidenten vom 7. März 1910 ist die Rekurrentin wegen verbotenen Kollektierens nach § 113 PStrG. zu 10 Fr. Geldbuße, eventuell 2 Tagen Haft verurteilt worden.

§ 113 des Polizeistrafgesetzes lautet:

„Verbotenes Kollektieren. Wer ohne polizeiliche Bewilligung zu andern Zwecken, als zu Gunsten von hiesigen öffentlichen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Anstalten eine Sammlung von Geld oder andern Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu Hundert Franken bestraft. Das gesammelte Geld kann konfisziert werden.“

Das Urteil ist nicht motiviert; doch ergaben die Akten als Tatbestand, daß die Rekurrentin im Auftrag der Internationalen Traktatgesellschaft, welche ihren Sitz in Hamburg und eine Filiale in Basel hat, verschiedene religiöse Schriften im Laden der Frau W. Eggenberger in Basel zum Kauf ausgebaut und schließlich gesagt hatte, Frau Eggenberger solle nur ein Blättchen nehmen. Auf die Frage, was es koste, antwortete die Rekurrentin, Frau Eggenberger könne geben, was sie wolle. Nach Angabe des anzeigenden Polizisten gab dann Frau Eggenberger 20 Cts.

B. — Gegen das angeführte Urteil des Polizeigerichtspräsidenten hat Marie Heiz wegen Willkür und Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung des Urteils, unter Auferlegung der Kosten „an den Rekursbeklagten“.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Von einer willkürlichen Anwendung der einschlägigen Bestimmung des Basler Polizeistrafgesetzes kann keine Rede sein. Unter „Kollektieren“ wird in der Tat allgemein — der Ausdruck kommt in mehreren schweizerischen Gesetzen vor — die von Haus zu Haus erfolgende Sammlung von Geldbeiträgen zu irgend einem Zwecke verstanden, und zwar insbesondere dann, wenn die Höhe des Geldbeitrages in das Ermessen des Gebers gestellt ist. Dieser Tatbestand lag aber bei der Rekurrentin unbestrittenermaßen vor, und es trafen bei derselben auch die andern in § 113 des Basler Polizeistrafgesetzes vorausgesetzten Tatbestandsmerkmale zu, nämlich das Fehlen einer Polizeibewilligung und das Sammeln zu einem andern Zwecke als zu Gunsten einer baselstädtischen öffentlichen, wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Anstalt. Es war daher jedenfalls nicht willkürlich, die mehrerwähnte Bestimmung des Polizeistrafgesetzes auf die Rekurrentin anzuwenden.

2. — Was die behauptete Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit betrifft, so ist davon auszugehen, daß nach Art. 49 Abs. 5 BB die Glaubensansichten von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten, und also insbesondere von der Beobachtung allgemein gültiger Polizeivorschriften, nicht entbinden, weshalb denn auch, in Art. 50 Abs. 1, die Kultusfreiheit, um die es sich freilich im vorliegenden Falle direkt nicht handelt, ausdrücklich nur „innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung“ gewährleistet ist. Es erscheint daher durchaus zulässig, die Erlaubnis zum Kollektieren für religiöse Zwecke, ebenso wie diejenige zum Kollektieren für irgendwelche andere Zwecke, von der Einholung einer polizeilichen Bewilligung abhängig zu machen, gerade wie es stets (vgl. z. B. BGG 12 S. 108) als zulässig erachtet wurde, auf die Mitglieder der religiösen Gesellschaften auch die Bestimmungen der Hausiergesetzgebung anzuwenden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun in der Tat um eine für alle Bürger verbindliche Polizeivorschrift; denn § 113 des baselstädtischen Polizeistrafgesetzes richtet sich nicht etwa speziell gegen die Mitglieder religiöser Sekten oder gar einer bestimmten Sekte, sondern er ist auf alles und jedes Kollektieren

anwendbar, mit einziger Ausnahme des Kollektierens für innerkantonale, öffentliche, wohltätige oder sonst gemeinnützige Anstalten; und es liegt auch nichts dafür vor, daß die hier verlangte polizeiliche Bewilligung etwa bestimmten Religionsgesellschaften prinzipiell und zum Zwecke der Erschwerung ihrer religiösen Propaganda verweigert würde, worin allerdings eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit erblickt werden müßte.

3. — Gegenüber der Berufung der Rekurrentin auf das Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 1909 in Sachen „Freiwillige Mission“ gegen Zürich (US 35 I S. 685 ff.) ist hier zunächst zu konstatieren, daß in dem angeführten Falle den Anhängern einer bestimmten Religionsgenossenschaft das Kollektieren schlechthin untersagt worden war, dieselben also nicht, wie die Rekurrentin, nur zur Einholung einer polizeilichen Bewilligung angehalten wurden. Ferner war die Bestrafung wegen „Bettels“ erfolgt, während doch dieser Tatbestand (Bitte um Gewährung eines Geschenkes wegen der Bedürftigkeit des Bittenden persönlich) offensichtlich nicht vorlag. Endlich war damals aktenmäßig festgestellt, daß den Angehörigen einer andern Religionsgenossenschaft (den Mitgliedern der „Heilsarmee“) das Kollektieren gestattet worden war, sodaß also die angefochtene Verfügung sich als eine wirkliche Ausnahmemaßregel qualifizierte — alles Umstände, welche im heutigen Falle nicht vorliegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

VI. Gerichtsstand. — For.

Vergl., außer den nachstehenden Urteilen, auch noch
Nr. 49 Erw. 2. — Voir en outre n° 49 consid. 2.

44. Sentenza del 17 marzo 1910 nella causa Bertschinger c. Delmenico.

Pretesa violazione dell'art. 59 CF in seguito all'ammissione d'un domicilio giuridico accessorio, in caso in cui si tratti d'un negozio con deposito di mercanzia esercito sotto un controllo più o meno diretto della sede principale da un impiegato che essa qualifica di agente, ma che nei rapporti col pubblico gerisce il negozio con attributi suoi propri senza riserva di ratifica della sede principale.

A. — La Ditta A. Bertschinger, in Zurigo, commerciante in strumenti musicali, tiene un deposito o negozio in Bellinzona, alla cui testa trovasi il di lei impiegato Antonio Venturi. Con contratto 21 febbraio 1909 questi vendeva ad Augusto Delmenico, in Giubiasco, un verticale automatico, che dopo qualche tempo, essendosi, a quanto affermarsi, appalesato difettoso, veniva rifiutato dal compratore, il quale azionava davanti il Tribunale distrettuale di Bellinzona l'Antonio Venturi, quale rappresentante della Ditta Bertschinger, chiedendo la rescissione della vendita e la restituzione del prezzo sborsato. Il Venturi sollevava in via incidente l'eccezione di cui all'art. 59 CF, pretendendo che il contratto era stato stipulato a nome della Ditta A. Bertschinger, la quale avendo il suo domicilio a Zurigo, doveva essere colà azionata. Statuendo su questa eccezione, il Tribunale civile distrettuale di Bellinzona respingeva l'eccezione di incompetenza e ciò perchè il negozio della Ditta Bertschinger in Bellinzona rappresentava una sede giuridica secondaria (filiale succursale) a sensi dell'art. 765 CO. Il Tribunale di Bellinzona desumeva questo criterio dal fatto che il negozio gerito